

Jugendordnung

des

Bayerischen Hockey-Verbandes e. V.

Fassung

vom
28. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bayerische Hockeyjugend	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2	Grundsätze	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Verbandsjugendtag (BHV-VJT)	4
§ 6	Verbandsjugendvorstand	5
§ 7	Jugend-Spielausschuss (BHV-JSpA)	5
§ 8	Bezirksjugendausschüsse	6
§ 9	Durchführungsbestimmungen	6
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1

Bayerische Hockeyjugend

Die Bayerische Hockeyjugend ist die Jugendorganisation im Bayerischen Hockey-Verband e.V. (weiter: BHV). Sie ist Mitglied der Bayerischen Sportjugend (weiter: BSJ) im Bayerischen Landes-Sportverband (weiter: BLSV). Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des BHV und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys im BHV.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Bayerische Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Bayerische Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die Bayerische Hockeyjugend setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Die Bayerische Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BHV und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbstständig und verwendet die vom Verband oder aus anderen Quellen (z.B. BLSV) zugewiesenen Mittel zweckgebunden im Rahmen der Jugendarbeit.
- (3) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets Personen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 3

Aufgaben

Die Hockeyjugend pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:

- a) die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung,
- b) die Unterstützung und Förderung des Leistungssports,
- c) die Unterstützung des Breitensports und der freizeitorientierten Jugendarbeit,
- d) die Unterstützung und Förderung des Hockeysports in allen Schularten,
- e) das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- g) die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
- h) die Anleitung und Erziehung zu bewusstem gemeinschaftlichem Handeln,
- i) die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
- j) die Prävention von Gewalt im Sport, unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art,
- k) die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.

§ 4 Organe

Organe der Hockeyjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag (BHV-VJT)
- b) der Verbandsjugendvorstand
- c) der Jugend-Spielausschuss (BHV-JSpA).

§ 5 Verbandsjugendtag (BHV-VJT)

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend.
- (2) Er besteht aus den Vertretern der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugend-Spielausschusses.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Verbandstages des BHV stets vor diesem statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Jugend spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin des Verbandsjugendtags in Schriftform.
- (4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Prüfen der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
 - b) Berichte des Jugend-Spielausschusses
 - c) Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - d) Wahlen der Mitglieder des Jugend-Spielausschusses auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Vorstand Jugend, Jugendsportwart männlich, Jugendsportwart weiblich, Schiedsrichterbmann Jugend
 - e) Wahl von bis zu zwei Jugendvertreter auf die Dauer von zwei Jahren, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Verschiedenes
- (5) Anträge an den Verbandsjugendtag sind spätestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich beim Verbandsjugendvorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge müssen den Vereinen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist durch den BHV-JSPA einzuberufen, wenn ein solcher von mindestens einem Drittel der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des BHV oder von mehr als der Hälfte stimmberechtigter Mitglieder des BHV-JSPA beantragt wird. Er muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (7) Jeder form- und fristgerecht einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der Verbandsjugendtag wird von dem Vorstand Jugend geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Verbandsjugendvorstandes in der Reihenfolge des § 7 die Leitung; Danach ein Mitglied des BHV-JSPA in der Reihenfolge des § 7. Ist kein Vertreter vorhanden wählt der Verbandsjugendtag einen Versammlungsleiter.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmberechtigt sind die beim Verbandsjugendtag anwesenden Vertreter der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des BHV-JSPA. Jeder Verein hat eine Stimme; entsendet der Verein einen zusätzlichen Jugendvertreter, der das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Verein

eine weitere Stimme. Die Mitglieder des VSJA haben je eine, nicht übertragbare Stimme. Dies gilt auch, wenn sie mehrere Funktionen innerhalb des BHV-JSPA innehaben.

- (10) Über jeden Verbandsjugendtag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand Jugend zu unterzeichnen ist.

§ 6

Verbandsjugendvorstand

- (1) Der Verbandsjugendvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Jugend-Spielausschuss die Richtlinien der Jugendarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verbandsjugendvorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - a) dem Vorstand Jugend
 - b) dem Schatzmeister der Hockeyjugend
 - c) dem Schiedsrichterobmann Jugend
- (3) Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Verbandsjugendtag gewählt.
- (4) Dem Verbandsjugendvorstand obliegen alle Jugendangelegenheiten des BHV nach Maßgabe der Satzung des DHB, der Jugendordnung des DHB, der Satzung des BHV, der Ordnungen des BHV und der Beschlüsse des Verbandsjugendtags. Er kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einsetzen.
- (5) Zahlungen werden durch den Schatzmeister der Hockeyjugend mit dem Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt. Der Schatzmeister der Hockeyjugend erstellt einmal jährlich, bis spätestens 31. Januar eines Jahres, einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt diesen dem Vizepräsidenten Finanzen des BHV vor. Der Vizepräsident Finanzen prüft mindestens einmal jährlich die Ausgaben und Einnahmen der Bayerischen Hockeyjugend und genehmigt diese.

§ 7

Jugend-Spielausschuss (BHV-JSpA)

- (1) Der BHV-JSpA besteht aus.
 - (1) dem Vorstand Jugend,
 - (2) dem Schatzmeister der Hockeyjugend,
 - (3) dem Schiedsrichterobmann Jugend,
 - (4) dem Jugendsportwart weiblich,
 - (5) dem Jugendsportwart männlich,
 - (6) den Jugendwarten der Bezirke,
 - (7) bis zu zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - (8) dem Vorstand Schulhockey (wird vom BHV-Verbandstag gewählt).
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - (1) Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes, der über die Bezirke hinausgeht
 - (2) Überwachung des Jugend-Spielbetriebs der Bezirke
- (3) Näheres regelt die BHV-Zusatzspielordnung (ZSPO-BHV).
- (4) Der BHV-VJT kann bis zu zwei weitere Mitglieder des BHV-JSpA wählen, die Sitz und Stimme im BHV-JSpA haben.
- (5) Die Mitglieder des BHV-JSpA werden vom ordentlichen BHV-VJT für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitglieder des BHV-JSpA bleiben bis zu Neuwahlen durch den BHV-VJT im Amt.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsjugendvorstandes oder des BHV-JSpA vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der BHV-JSpA einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit. Für den Fall, dass Positionen nach den §§ 6 und 7 dieser Ordnung nicht besetzt werden, kann die Verbandsleitung bis zu einer Wahl hierfür Personen bestimmen.
- (7) Der BHV-JSpA kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Bezirksjugendausschüsse

Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des BHV im jeweiligen Bezirk. Die Bezirksjugendausschüsse wählen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren den Bezirksjugendwart männlich und Bezirksjugendwart weiblich; sie vertreten sich gegenseitig. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Der Bezirksjugendwart männlich und der Bezirksjugendwart weiblich sind die Träger der Verbandsjugendarbeit in ihren Bezirken, soweit diese Aufgaben nicht durch den Jugend-Spielausschuss wahrgenommen werden. Die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Kasse der Hockeyjugend im BHV. Die Kosten sind vor ihrer Verausgabung mit dem Verbandsjugendvorstand abzustimmen, der endgültig über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Der Jugend-Spielausschuss kann Durchführungsbestimmungen für die Hockeyspiele der Bayerischen Hockeyjugend beschließen, die jedoch nicht im Gegensatz zur Zusatz-Spielordnung des Bayerischen Hockey-Verband e.V. (ZSpO-BHV) und den Ordnungen des Deutschen Hockey-Bund e.V. stehen dürfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung des BHV tritt durch Beschluss der Verbandsleitung des BHV vom 06.03.2023 in Kraft.